

**Beschluss** AZ: BSchK/041/2012

In dem Schiedsverfahren

Genosse P. L.

- Beschwerdeführer -

gegen

Genossen M. S.

BSchK/NDS/15/2011/A

Karl-Liebknecht-Haus Kleine Alexanderstraße 28 10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641 Telefax: 030 24009-645 Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 13.00 - 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

- Beschwerdegegner hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 08.12.2012 beschlossen:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Der Beschluss der LSchK 15/2011/A vom 01.04.2012 wird aufgehoben.

## Begründung:

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Beschwerde vom 01.05.2012, eingegangen bei der Bundesschiedskommission am 07.05.2012, gegen die Entscheidung der LSchK Niedersachsen über seinen Partei-

Der Beschwerdegegner hatte mit E-Mail vom 22. September 2011 bei der Landesschiedskommission Niedersachsen beantragt, den Beschwerdeführer wegen seines konkurrierenden Einzelantritts zu den Kommunalwahlen in Niedersachsen aus der Partei auszuschließen. Die Kommunalwahlen hatten am 11. September 2011 stattgefunden.

Gemäß § 7 (1) und (3) Schiedsordnung kann eine Schiedskommission nur nach Eingang eines schriftlichen Antrages tätig werden. Soweit es sich nicht um Wahlanfechtungen handelt beträgt die Antragsfrist 1 Monat. Da der Landesschiedskommission erst am 19.10.2011 ein unterschriebener Antrag eingereicht wurde, war dieser verfristet.

Der form- und fristgerechten Beschwerde ist somit stattzugeben und der Beschluss der Landesschiedskommission Niedersachsen aufzuheben.

Die Entscheidung erging einstimmig.